30. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Willis Bildungs- und Erlebnishof“ in Nörvenich

Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der

frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

vom 18.11.2025 bis einschließlich 18.12.2025

Stand: 21.08.2026

INHALTSVERZEICHNIS

1. STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT 4
2. STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE 5
T1 Bezirksregierung Arnsberg 5
T2 Bezirksregierung Köln: Dezernat 54 6
T3 BUND Kreisgruppe Düren / NABU Kreisverband Düren e. V. 9
T4 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 10
T5 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH 11
T6 Erftverband 11
T7 Gemeinde Kreuzau 11
T8 Gemeinde Merzenich 11
T9 Industrie- und Handelskammer Aachen 12
T10 Kreis Düren: 60/1 Referat für Wandel und Entwicklung 12
T11 Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Ville-Eifel 14
T12 Landesbetrieb Wald und Holz NRW 14
T13 Landwirtschaftskammer NRW 15
T14 Stadt Kerpen 15
T15 Vodafone West GmbH 16
T16 Wasserverband Eifel-Rur 16
T17 Westnetz GmbH: Regionalzentrum Westliches Rheinland, Netzplanung 16

1. STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

2. STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
T1 Bezirksregierung Arnsberg		
Schreiben vom 18.11.2025 Aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen: Der Planbereich liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Liblar 17". Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin dieses verliehenen Bergwerksfeldes ist die RWE Power AG (RWE-Platz 2 in 45141 Essen). Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit der o.g. Rechtsnachfolgerin der Bergwerksfeldeigentümerin nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, dieser in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen der Rechtsnachfolgerin der Bergwerksfeldeigentümerin auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dieser dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/ Vorhabensträger und in diesem Falle der RWE Power AG als Rechtsnachfolgerin der Bergwerksfeldeigentümerin zu regeln. Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeitig vorliegenden Unterlagen im Planbereich kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist. Allerdings ist der Planbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne Stand: 01.10.2024 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.:	Die Informationen zum Bergbau werden in den Planunterlagen ergänzt. Die RWE Power AG wurde im Rahmen des Verfahrens beteiligt. Es ist keine Stellungnahme eingegangen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist. In den Planunterlagen wird bereits auf die durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen hingewiesen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planbereich in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimm- Seiten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine Anfrage an die o.g. RWE Power AG sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband (Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim) zu stellen.	Anpassungen oder Ergänzungen sind diesbezüglich nicht erforderlich.	
T2 Bezirksregierung Köln: Dezernat 54		
Schreiben vom 26.11.2025 In dem Verfahren erkenne ich keine Betroffenheit der Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde). Ich bitte jedoch folgendes zu beachten: Länderübergreifender Raumordnungsplan Hochwasserschutz	Keine Betroffenheit In Kapitel 3.1 wird bereits auf den Raumordnungsplan Hochwasserschutz inkl. deren Ziele und Grundsätze eingegangen. Darüber hinaus werden die Belange des	Kenntnisnahme

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
Am 01. September 2021 ist die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) in Kraft getreten (abrufbar unter: http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbkBundesanzeiger_BGBl&jumpTobgbl121s3712.pdf). Das übergreifende Ziel dieses Raumordnungsplans ist es, das Hochwasserrisiko in Deutschland für Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie kritische Infrastrukturen zu minimieren und dadurch mögliche Schadenspotenziale einzugrenzen. Die in der Anlage der Verordnung aufgeführten Ziele (Z) und Grundsätze (G) sind daher im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung/Änderung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen. Grundsätzliches Mit der Einführung dieses Raumordnungsplans führt der Bund u. a. einen risikobasierten Ansatz in der Raumplanung ein, um Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten in den durch Hochwasser bedrohten Gebieten im Raumplanungsprozess stärker zu berücksichtigen. Die Wasserwirtschaft unterstützt die Kommunalplanung hierbei durch die Übermittlung der erhobenen Daten zu den Grundlagen der Wasserwirtschaft. Die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt; es erfolgt eine weitgehende Bezugnahme auf die Definitionen und die Gebietskulissen des Fachrechts. Die Verordnung nimmt eine verstärkte Berücksichtigung von Flächen maußerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten in den Blick; diese Flächen weisen statistisch ein zunehmendes Schadenspotential auf. Der kommunalen Bauleitplanung obliegt die Konkretisierung des BRPHV und eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Zielen und Grundsätzen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht gebe ich hierzu folgende Hinweise: Zu I.1.1. (Z) Ich weise darauf hin, dass die Risiken von Hochwasser in dem Planungsraum zu prüfen sind. Neben der Eintrittswahrscheinlichkeit und der räumlichen und zeitlichen Auswirkung im Hochwasserfall sind auch die Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit für eine Risikoabschätzung zu betrachten. Die amtlichen	Hochwasserschutzes in Kapitel 6.10 der Begründung inkl. Darstellung der Starkregenhinweiskarte für den Planbereich thematisiert. Eine Anpassung der Unterlagen ist diesbezüglich nicht erforderlich. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten können unter https://www.flussgebiete.nrw.de/hochwassergefahrenkarten-und-hochwasserrisikokarten-8406 abgerufen werden. Zu I.2.1. (Z) Bei der Einschätzung des Risikos aus Starkregenereignissen können die vom Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) veröffentlichte Starkregengefahrenhinweiskarte für NRW (abzurufen unter www.klimaanpassung-karte.nrw.de im Handlungsfeld Hochwasserschutz) eine hilfreiche Grundlage bieten. Ebenso können die kommunalen Starkregenrisikomanagementkonzepte hinzugezogen werden, insoweit diese für den angebenden Planungsraum erstellt wurden. Zu II.1.2 (Z), II.1.4 (G), II.1.5 (G), II.1.6 (G) und II.2.3. (Z) Es ist zu prüfen, ob in dem angegeben Planungsraum nachfolgende Maßnahmen derzeit in Abstimmung sind oder/und zukünftig geplant werden sollten: Freihaltung von Flächen für eine Verstärkung von Hochwasserschutzanlagen oder zur Deichrückverlegung Gewässerausbauverfahren mit Auswirkungen auf den Hochwasserschutz Hochwasserschutzmaßnahmen zur Sicherung der Maßnahmenliste des Nationalen Hochwasserschutzprogramm Es ist im Einzelfall zu prüfen und abzustimmen, ob der angegebene Planungsraum gegen eine dieser beabsichtigten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen spricht. Auskunft hierüber können bei den Unterhaltungs- und Ausbaupflichtigen oder den zuständigen Wasserbehörden eingeholt werden. Zu II.2.2 (G) Insbesondere weise ich auf die Prüfung der unter Satz 2 Nummer 1 genannten Rücknahme von in Flächennutzungsplänen für die Bebauung dargestellten Flächen und Satz 2 Nummer 2 genannten Umplanung und Umbau vorhandener Siedlungen und Siedlungsstrukturen hin.		

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
Zu II.3 (G) Insbesondere weise ich auf das Planungs- und Genehmigungsverbot von in Satz 1 Nummer 3 genannten baulichen Anlagen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten hin.		
T3 BUND Kreisgruppe Düren / NABU Kreisverband Düren e. V.		
Schreiben vom 29.11.2025 Zu obiger Planung geben wir, BUND Kreisgruppe Düren und der NABU Kreisverband Düren e.V. folgende Stellungnahme ab. Mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplan P13 kann der Landwirtschaftliche Betrieb der Familie Levenig weiter entwickelt werden. Grundsätzlich haben wir keine Bedenken gegen die Planungen. Jedoch sollten in der weiteren Planung die folgenden Punkte berücksichtigt werden:		Kenntnisnahme
• In der Artenschutzprüfung Stufe 1 ist von möglichen artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten für folgende Arten bzw. Artengruppen auszugehen: planungsrelevante Vogelarten: Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Rebhuhn, Rohrweihe, Wachtel. Mögliche Betroffenheiten der planungsrelevanten Vogelarten sind in einer vertiefenden Prüfung in der Stufe II der Artenschutzprüfung zu klären und zu bewerten.	Aufgrund der Rücknahme des östlichen Teils des Geltungsbereichs wurde die zur frühzeitigen Beteiligung vorgelegte Artenschutzprüfung, Stufe I nochmals grundlegend überarbeitet. Eine vertiefende Artenschutzprüfung, Stufe II, die aufgrund der Überplanung der landwirtschaftlichen Flächen im Osten erforderlich geworden wäre, ist nach der Teilrücknahme des Geltungsbereichs und Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen nicht erforderlich. Die Teilstellungnahme ist daher obsolet.	
• Für eine Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus) wäre ein Shuttle Service von der Bushaltestelle in Pingsheim bei Veranstaltungen sehr hilfreich. Das Fahrzeugaufkommen bei früheren Veranstaltungen war erheblich.	Die Anregung betrifft keine Belange der Bauleitplanung. Die Anregung wird für die nachfolgende Planungsebene zur Kenntnis genommen.	
• Der Ausgleich für die überbaubaren Flächen ist aus den bisherigen Unterlagen nicht zu entnehmen. Die Angaben müssen im weiteren Verfahren vorgelegt werden.	Der Ausgleichbedarf wurde auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und im Bebauungsplan berücksichtigt.	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
• Im Bebauungsplan wird unter dem Punkt zulässige Nutzungen eine Tierhaltung mit pädagogischem oder erlebnisorientiertem Charakter (Weidetierhaltung, Streichelzoo) ermöglicht. Dabei ist bei Veranstaltungen wichtig eine tiergerechte Durchführung der Veranstaltung zu organisieren. Es sollten keine verstörenden Situationen für die Tiere und Fluchtreaktionen durch Treckerfahrten (Plantagensafarie) durch die Tiergehege durchgeführt werden.	Die Anregung betrifft keine Belange des Flächennutzungsplanes. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.	
T4 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		
Schreiben vom 24.11.2025 Gegen die im Betreff genannte(n) Maßnahmen(n) hat die Bundeswehr folgende Bedenken, Einwände bzw. Anmerkungen. Die von Ihnen beabsichtigte(n) Maßnahme(n) befindet / befinden sich - In einem militärischen Bauschutzbereich Flugplatz Nörvenich - Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes Nörvenich - Im Bereich zur Vermeidung von Vogelschlag FIPI Nörvenich - In Bereich von Emissionsschutzzonen FIPI Nörvenich Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich militärischen Luftverkehrs befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können. Es kann im weiteren Genehmigungs-/ Bauleitverfahren, nach Prüfung und Einordnung meiner Fachdienststellen, aufgrund der Lage innerhalb des Interessengebietes, zu Bauhöhenbeschränkungen, Verschiebungen oder Ablehnungen kommen. Genauer kann ich mich hierzu erst bei genauer Mitteilung von Koordinaten, Bauarten und Bauhöhen äußern. Ich möchte Sie bitten, mich im weiteren Verfahren zu beteiligen. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass grundsätzlich und ohne nähere Prüfung eine maximale Bauhöhe von 30 Meter über Grund nicht überschritten werden darf. Sofern dies eintritt, bitte ich Sie, mich im weiteren Verfahren zu beteiligen.	Die Stellungnahme betrifft keine Belange des Flächennutzungsplanes. Sie wird für die nachfolgende Planungsebene zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Bebauungsplanes wird ein Hinweis in den Unterlagen ergänzt.	Kenntnisnahme

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
T5 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH		
Schreiben vom 11.12.2025 Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	Keine Betroffenheit	Kenntnisnahme
T6 Erftverband		
Schreiben vom 17.12.2025 Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	Keine Betroffenheit	Kenntnisnahme
T7 Gemeinde Kreuzau		
Schreiben vom 18.11.2025 Gegen den Entwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nörvenich im Ortsteil Pingsheim bestehen von Seiten der Gemeinde Kreuzau keine Bedenken.	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
T8 Gemeinde Merzenich		
Schreiben vom 20.11.2025 Gegen die 30. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen seitens der Gemeinde Merzenich keine Bedenken.	Keine Bedenken	Kenntnisnahme

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
T9 Industrie- und Handelskammer Aachen		
Schreiben vom 01.12.2025 Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
T10 Kreis Düren: 60/1 Referat für Wandel und Entwicklung		
Zur o.g. Bauleitplanung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt: - Amt für Kreisentwicklung u. -planung, Wirtschaftsförderung u. Tourismus - Zentrales Gebäudemanagement - Amt für Geoinformationen und Liegenschaftskataster - Bauordnungsamt - Amt für Tiefbauangelegenheiten, Verkehrslenkung und Wohnbauförderung - Umweltamt --- Bauordnungsamt: Stellungnahme Bauordnung Südkreis, Status: Bedenken / Hinweise: Es wird darauf hingewiesen, dass die auf Seite 5 beschriebene Bestandssituation nicht ganz zutreffend ist. Es handelt sich hier nicht um "begehbare" Tiergehege. Die hier erteilte Genehmigung umfasst nur eine landwirtschaftliche Tierhaltung, ohne Zurschaustellung der Tiere. Des Weiteren sind die beschriebenen Spielgeräte und Sanitäranlagen nicht genehmigt und dürfen auch nicht genutzt werden. ---	<u>Bauordnungsamt</u>: Die Beschreibung der Bestandssituation wurde entsprechend der Anregung überarbeitet. Die Teilstellungnahme betrifft nicht die Belange der vorbereitenden Bauleitplanung. Die Stellungnahme wird für das Bebauungsplanverfahren zur Kenntnis genommen.	<u>Bauordnungsamt</u>: Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
Umweltamt: Stellungnahme Wasserwirtschaft: Die zu beachtenden wasserwirtschaftlichen Belange wurden im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplan P13 vorgetragen. Auf die v.g. Stellungnahme wird verwiesen.	Umweltamt: Stellungnahme Wasserwirtschaft: Die Abwägung der Stellungnahme erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes.	Umweltamt: Stellungn. Wasserwirtschaft: Kenntnisnahme
Stellungnahme Immissionsschutz, Bodenschutz sowie Abgrabungen: Es werden keine Bedenken vorgetragen.	Stellungnahme Immissionsschutz, Bodenschutz, Abgrabungen: Keine Bedenken	Stellungn. Immissionsschutz, Bodenschutz, Abgrabungen: Kenntnisnahme
Stellungnahme Natur und Landschaft: Gegen die geplante 30. Änderung des FNP Nörvenich bestehen von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Die Planung befindet sich außerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten im baurechtlichen Außenbereich. In Teilbereichen der Planung befindet sich bereits eine Nutzung als Erlebnishof. Hinsichtlich der geplanten Änderungen im bisher als landwirtschaftliche Flächen genutzten Bereiches sind die Belange von Natur und Landschaft, sowie des Artenschutzes im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung einzustellen. Ich verweise auf meine Stellungnahme zum Bebauungsplan P13 im Parallelverfahren.	Stellungnahme Natur und Landschaft: Keine grundsätzlichen Bedenken Die Belange von Natur und Landschaft werden auf Ebene des Bebauungsplanes entsprechend berücksichtigt.	Stellungn. Natur/Landschaft: Kenntnisnahme
Stellungnahme des Naturschutzbeirates (nachrichtlich): Der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde ist im Rahmen der Beteiligung nach § 70 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz in seiner 28. Sitzung am 17.12.2025 zum o.g. Bauleitplanverfahren angehört worden und hat hierzu wie folgt Stellung genommen: Für das mögliche Vorkommen der Feldvogelarten sollte eine Artenschutzprüfung II durchgeführt werden. Der Beirat regt zusätzlich an, die bestehenden Parkplatzflächen mit PV-Anlagen auszustatten.	Stellungnahme Naturschutzbeirat: Aufgrund der Rücknahme des östlichen Teils des Geltungsbereichs wurde die zur frühzeitigen Beteiligung vorgelegte Artenschutzprüfung, Stufe I nochmals grundlegend überarbeitet. Eine vertiefende Artenschutzprüfung, Stufe II, die aufgrund der Überplanung der landwirtschaftlichen Flächen im Osten erforderlich geworden wäre, ist nach der Teilrücknahme des Geltungsbereichs und Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen nicht erforderlich.	Stellungn. Naturschutzbeirat: Kenntnisnahme

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	Da die vorhandenen Stellplätze unter Bestandsschutz stehen, wird die Anregung für ggf. zukünftige Anpassungen des Bereichs sowie für zusätzliche Stellplätze im Plangebiet zur Kenntnis genommen.	
T11 Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Ville-Eifel		
Schreiben vom 15.12.2025 Gegen die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht des Landesbetriebes Straßenbau NRW; Regionalniederlassung Ville-Eifel grundsätzlich keine Bedenken. Das Plangebiet befindet sich nördlich der 263, Abschnitt 7, außerhalb der Ortsdurchfahrt. In der Begründung wird unter Punkt 6.7 Mobilität und Verkehr beschrieben, dass der zu erwartende Verkehr geringer anzusetzen ist als der Besucherverkehr bei bisher stattgefundenen Hoffesten. Es sei daher nicht mit Qualitätsverlusten der Anbindung zur rechnen. Die Angabe des zu erwartenden Mehrverkehrs wird im Rahmen des Parallelverfahrens (Bebauungsplan P13) ergänzt. Sollte entgegen der Erwartungen die Leistungsfähigkeit der Anbindung zur L 263 nicht mehr ausreichend sein, mache ich vorsorglich darauf aufmerksam, dass evtl. erforderliche Maßnahmen an dem Knotenpunkt ganz oder teilweise zu Lasten der Gemeinde Nörvenich bzw. dem Vorhabenträger gehen.	Keine grundsätzlichen Bedenken Die Abwägung der Teilstellungnahme erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes und wird dort entsprechend berücksichtigt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass evtl. erforderliche Maßnahmen am Knotenpunkt ganz oder teilweise zu Lasten der Gemeinde Nörvenich bzw. dem Vorhabenträger gehen.	Kenntnisnahme
T12 Landesbetrieb Wald und Holz NRW		
Schreiben vom 12.12.2025 Gegen die o. g. Planung bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken.	Keine Bedenken	Kenntnisnahme

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
T13 Landwirtschaftskammer NRW		
Schreiben vom 17.12.2025 Zu den o.g. Vorhaben hat die Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Düren keine Bedenken. Der Betrieb Levenig möchte mit dem vorliegenden Konzept seinen landwirtschaftlichen Betrieb über alternative Einkommensformen stützen. Dies sieht vor, mit einem landwirtschaftlichen Bildungscharakter einen Erlebnishof umzusetzen. Auf einem Erlebnishof können so nicht nur Kinder sondern auch Erwachsene -spielerich- hinzulernen was Landwirtschaft ausmacht und was daraus entstehen kann. Durch den Hofladen kann der Betrieb seine in der Landwirtschaft produzierten Produkte noch besser an den Endverbraucher vermarkten. Aufgrund des landwirtschaftlichen Bildungscharakters befürworten wir das Vorhaben in unserer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange. Wir gehen davon aus, dass im weiteren Verfahren des Bebauungsplans keine landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Ansonsten behalten wir uns vor, erneut Stellung zu beziehen.	Keine Bedenken Die Festlegung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes.	Kenntnisnahme
T14 Stadt Kerpen		
Schreiben vom 17.12.2025 Seitens der Kolpingstadt Kerpen werden keine städtischen Belange berührt. Es bestehen weder Bedenken noch werden Anregungen bezüglich der vorliegenden Planung vorgebracht.	Keine Bedenken	Kenntnisnahme

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
T15 Vodafone West GmbH		
Schreiben vom 28.11.2025 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände gelten macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
T16 Wasserverband Eifel-Rur		
Schreiben vom 18.11.2025 Der betroffene Bereich liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Wasserverbandes Eifel – Rur. Daher kann unsererseits keine Stellungnahme abgegeben werden.	Keine Betroffenheit	Kenntnisnahme
T17 Westnetz GmbH: Regionalzentrum Westliches Rheinland, Netzplanung		
Schreiben vom 19.11.2025 Diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder-, Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV-Spannungsebene und Gasnetz. Gegen die Planungen der Gemeinde Nörvenich bestehen unsererseits keine Bedenken, da von uns betreute Versorgungsanlagen nicht betroffen sind.	Keine Betroffenheit	Kenntnisnahme